Stadt Bretten • Landkreis Karlsruhe

Rechtsverordnung über die Erhebung von Parkgebühren in Bretten

(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung des Inkrafttretens vom 23.07.2009 und § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren vom 8. Juni 2004 hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 16.11.2010 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Im Stadtgebiet Bretten werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkscheinautomaten als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Die Parkgebührenzonen umfassen folgende Parkplätze
Parkplatz/Parkzone Parkdauer
1. Am Frauenturm I max. 2 Stunden
2. Am Seedamm I unbefristet
3. Postweg / Heilbronner Straße II unbefristet

§ 3 Gebührensätze

Die Parkgebühr beträgt in

Parkzone I	
pro angefangene Stunde	0,80 Euro
Tagesparken	5,00 Euro
Parkzone II	
pro angefangene Stunde	0,50 Euro
Tagesparken	3,00 Euro

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung der Stadt Bretten über Parkgebühren vom 12.05.2009 aufgehoben.
Bretten, den 16.11.2010
Wolff
Oberbürgermeister

Hinweis gem. § 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Rechtsverordnung unter Verletzung von Verfahrens –oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens –oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung von Anfang an gültig zustande gekommen.
Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn:
1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens –oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bretten innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Bretten, 16.November 2010
Martin Wolff
Oberbürgermeister
Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Bretten am 09.12.2010
Bretten, 06.12.2010

Ihr Bürgerservice informiert

Keine Lohnsteuerkarte mehr für 2011

Um die Lohnsteuer in Zukunft leichter und unbürokratischer erheben zu können, wird die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches System ersetzt. Das Verfahren geht im Jahr 2012 an den Start. Es soll die Lohnsteuerkarte vollständig ersetzen und die lohnsteuerrechtlichen Merkmale des Arbeitnehmers nur noch über ein elektronisches System erfassen und für den Arbeitgeber zum Abruf bereitstellen.
Die Lohnsteuerkarte 2010 ist daher die letzte ihrer Art: Künftig braucht der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber lediglich sein Geburtsdatum und seine Steueridentifikationsnummer mitteilen. Mit dieser Information kann der Arbeitgeber, die für den Lohnsteuerabzug benötigten Daten, bei der Finanzverwaltung abrufen. Diese Daten werden in der sog. ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zentral verwaltet. ELStAM steht für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale.
Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt weiterhin auch für das Jahr 2011 einschließlich der eingetragenen Freibeträge !Wer den Arbeitgeber 2011 wechselt, nimmt die Lohnsteuerkarte 2010 wie gehabt einfach mit. Wichtig: Für alle Änderungen und Eintragungen (z.B. Kinderfreibetrag, Steuerklassenwechsel usw.) ab 2011 ist ausschließlich das Finanzamt zuständig ! Wer für das Jahr 2011 erstmalig eine Steuerkarte benötigt, erhält beim Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung. Berufseinsteiger in die Ausbildung sollen ohne Ersatzbescheinigung nach Steuerklasse I vom Arbeitgeber besteuert werden. Die Abschaffung der Lohnsteuerkarte aus Papier hat keine Auswirkungen auf Ihre Steuererklärung . Diese müssen Sie wie gehabt erstellen und beim Finanzamt einreichen. Weitere Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie auch im Internet unter www.elster.de

Stadt Bretten • Landkreis Karlsruhe

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

- Gutachterausschuss-Gebührensatzung - vom 24.03.1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
§ 4 Abs. 1
Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

Bis	25.000,00 EUR	220,00 EUR	
bis	100.000,00 EUR	220,00 EUR zzgl. 0,440% aus dem Betrag über	25.000,00 EUR
bis	250.000,00 EUR	550,00 EUR zzgl. 0,275% aus dem Betrag über	100.000,00 EUR
bis	500.000,00 EUR	963,00 EUR zzgl. 0,142% aus dem Betrag über	250.000,00 EUR
bis	5.000.000,00 EUR	1.320,00 EUR zzgl. 0,066% aus dem Betrag über	500.000,00 EUR
über	5.000.000,00 EUR	4.290,00 EUR zzgl. 0,044% aus dem Betrag über	5.000.000,00 EUR

Artikel 2

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
§ 4 Abs. 5
Für die Erstellung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 220,00 EUR

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft
Bretten, den 16. November 2010
Wolff,
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Tierseuchenkassenbeitragsveranlagung für 2011 ist der 01.01.2011. Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2010 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2011 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.
Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2011 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2011 einen Meldebogen.
Meldepflichtige Tiere sind:
Pferde, Schweine, Schafe (ab dem 10. Lebensmonat), Bienenvölker (sofern nicht bei den Landesverbänden gemeldet), Hühner, Truthühner/Puten
Nicht zu melden sind: -Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.
-Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine)
-Esel, Ziegen, Gänse und Enten
Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden.
Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand.
Bitte beachten Sie, dass für Rinder in BHV1-Sanierungsbetrieben und in Betrieben ohne BHV1-Status geänderte Beitragssätze gelten. Nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird, bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.
Ebenso erhalten Sie auf unserer Homepage weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, etc.) einsehen.
Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Hohenzollernstr. 10R, 70178 Stuttgart
Telefon: 0711 / 9673-669, Fax: 0711 / 9673 – 700, E-Mail: info@tsk-bw.de,
Internet: www.tsk-bw.de

Neuer Abfuhrkalender

des Landkreises Karlsruhe für das Jahr 2011

Ab dem 6. Dezember werden alle Privathaushalte im Landkreis Karlsruhe per Post den neuen Abfuhrkalender für ihren Abfuhrbezirk für das Jahr 2011 erhalten.
Die neuen Abfuhrkalender enthalten die Termine des kommenden Jahres, an denen die Restmüll- und Wertstofftonnen in der jeweiligen Stadt oder Gemeimnde geleert werden.
Besonders zu beachten sind dabei die Terminverschiebungen, welche sich aufgrund der verschiedenen Feiertage und über den Jahreswechsel ergeben.
Er enthält auch die Termine der Schadstoffsammlung und viele weitere wichtige Informationen zur Abfallentsorgung.
Man sollte den Kalender daher das ganze Jahr gut aufbewahren, damit die Informationen jederzeit griffbereit sind.
Wer bis Ende Dezember noch keinen Kalender erhalten hat, kann den Abfuhrkalender bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung abholen oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb unter der Telefonnummer 0180 2 9820 20 (6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz) anfordern.
Die Abfuhrkalender aller Abfuhrbezirke können auch auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de online abgerufen werden.

Aus dem Standesamt

Einträge vom 28.11.2010 - 5.12.2010

Geburten:

22.11.2010 Danis Bahm, männlich
Emina Bahm geb. Imsirovic und Nermin Omerovic, Weißhofer Str. 97, 75015 Bretten

25.11.2010 Elina Müller, weiblich
Elisabeth Müller geb. Kolbe und Michél Müller, Elisabeth-Selbert-Str. 9/11, 75015 Bretten

Eheschließungen:

01.12.2010 Sarah Speicher und Alexander Jan Brinsa, Merianstr. 26, 75015 Bretten

30.07.2010 Tugba Nur Toprak, Bahnhofstr. 36, 75015 Bretten und Mustafa Gökhan Ates, Langfeldstr. 4, 74182 Obersulm

06.11.2010 Olesja Stulovskij und Ekrem Toprak, Melanchthonstr. 118a, 75015 Bretten

Sterbefälle:

26.11.2010 Johann Alois Hausner, Apothekergasse 6, 75015 Bretten, 84 Jahre

02.12.2010 Fatma Uzkan geb. Sönmez, Melanchthonstr. 85, 75015 Bretten, 62 Jahre

Eiserne Hochzeit

Das seltene Fest der Eisernen Hochzeit feiern am Mittwoch, 15. Dezember 2010 die Eheleute Gertrud und Georg Lang in der Lessingstr. 27 in Diedelsheim. Das Amtsblatt gratuliert herzlich!

Programm Weihnachtsmarkt

Donnerstag, 09.12.2010
19:00 Uhr Chorlecithin

Freitag, 10.12.2010
14:30 Uhr Vorlesestunde in der Stadtbücherei für Kinder ab 6 Jahren
17:00 Uhr Motorsägenkünstler
19:00 Uhr Versteigerung der Figur (Erlös geht an die Lebenshilfe Bruchsal-Bretten)

Samstag, 11.12.2010
10:00 Uhr Weihnachtliches Basteln für Kinder in der Stadtbücherei
11:00-16:00 Uhr Kinderbetreuung im Jugendhaus/Backhaus
ab 12:00 Uhr Stelzenläufer auf dem Marktplatz
15:15 Uhr Jugendmusikschule Unterer Kraichgau e.V. Bretten
16:30 Uhr Gitte Henneges und die Bärenbande präsentieren „Beim Weihnachtsmann zu Haus“
18:00 Uhr Burgwaldmusikanten
21:00 Uhr Brettener Türmer und Nachtwächter e.V.
Stundenruf zum Ausklang des Weihnachtmarktes

Sonntag, 12.12.2010
14:00-18:00 Uhr Kinderprogramm im Alten Rathaus
16:00 Uhr Gospelchor Rainbow
19:00 Uhr Evang. Kirchenchor Bretten

Montag, 13.12.2010
16:45 Uhr Kindergarten Grüne Aue
19:00 Uhr Musikschule Seitz

Dienstag, 14.12.2010
15:00 Uhr Kindergarten St. Albert
17:15 Uhr Blockflötenspielkreis Jugendmusikschule Unterer Kraichgau e.V. Bretten

Mittwoch, 15.12.2010
16:00 Uhr Posaunenensemble der Jugendmusikschule Unterer Kraichgau

Donnerstag, 16.12.2010
16:00 Uhr Familienzentrum FAM
19:00 Uhr Männergesangsverein Liederkranz Neibsheim e.V.
20:00 Uhr Musikverein Neibsheim

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert der Gesetzgeber aktiv den Ausbau erneuerbarer Energien, wie Sonnen- und Windenergie oder Biomasse. In den vergangen Jahren ist der Anteil erneuerbarer Energien in Deutschland deutlich angestiegen. So wird in 2010 ein Zuwachs bei der neu installierten Solarstromleistung von über 50% gegenüber 2009 erwartet.
Dies ist einerseits ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz: Andererseits bedeutet es aber auch steigende Strompreise. Denn die Mehrkosten für eine umweltfreundliche Energieerzeugung werden über die EEG-Umlage von allen Verbrauchern gemeinsam getragen.

Wegen der Entwicklung bei der EEG-Umlage kommen nun auch wir an einer Preiserhöhung zum 01. Februar 2011 für Ihren Komfort Tarif nicht mehr vorbei. Alle Einzelheiten zu den neuen Konditionen entnehmen Sie bitte nachfolgender Preisinformationen.

Komfort **Preisblatt für die Grundversorgung - Strom**

gültig ab 01.02.2011 und gültig ab 13. Juli 2005 im Rahmen der Grundversorgung gemäß Energiewirtschaftsgesetz
Stadtwerke Bretten GmbH, Pforzheimer Str. 80-84, 75015 Bretten, Tel. 07252 913-133
Die Preise der Grundversorgung sind auch die Preise für eine Ersatzversorgung durch die Stadtwerke Bretten Gmb. ..

Stadtwerke Bretten SWB

Grundtarif	Haushalt, landwirtschaftlicher Bedarf			Gewerbe, beruflicher und sonstiger Bedarf		
	netto	netto inkl. Stromsteuer	brutto	netto	netto inkl. Stromsteuer	brutto
Verbrauchspreis Cent/kWh	18,73	20,78	24,73	21,23	23,28	27,70
Grundpreis Euro/Jahr (inkl. Verrechnungspreis Eintarifzähler)	79,50		94,61	79,50		94,61
Mit Schwachlastregelung						
Verbrauchspeis Cent/kWh						
außerhalb der Schwachlastzeit (6.00 - 22.00 Uhr)	18,73	20,78	24,73	21,23	23,28	27,70
innerhalb der Schwachlastzeit (22.00 - 6.00 Uhr)	13,23	15,28	18,18	13,23	15,28	18,18
Grundpreis Euro/Jahr (inkl. Verrechnungspreis Zweitarifzähler)	101,90		121,26	101,90		121,26
Durchschnittshöchstpreis Cent/kWh	32,53	34,58	41,15	32,53	34,58	41,15

Leistungstarif	netto *	netto inkl. Stromsteuer	brutto
Verbrauchspreis Cent/kWh			
außerhalb der Schwachlastzeit (6.00 - 22.00 Uhr)	17,23 *	19,28	22,94
innerhalb der Schwachlastzeit (22.00 - 6.00 Uhr)	13,23 *	15,28	18,18
Leistungspreis Euro/kW/Jahr	102,96 *		122,52
Verrechnungspreis Euro/Jahr	88,50 *		105,32
Durchschnittshöchstpreis Cent/kWh	32,53	34,58	41,15

* Nettopreise für die Ersatzversorgung bei leistungsgemessenen Niederspannungs- und Mittelspannungskunden zuzüglich EEG, KWKG, Strom- und Mehrwertsteuer. Bei niederspannungsseitiger Messung (bei Mittelspannungslieferung) werden die Arbeitspreise um 5 % erhöht.

Verrechnungspreise bei zusätzlichem Bedarf	netto	brutto
Eintarifzähler Euro/Jahr	28,00	33,32
Zweitarifzähler mit Rundsteuergerät Euro/Jahr	50,40	59,98
Leistungsmessung mit Rundsteuergerät Euro/Jahr	88,50	105,32
Stromwandlersatz Euro/Jahr	21,47	25,55
Tarifschaltgerät einzeln Euro/Jahr	21,47	25,55
Stromzähler mit Vorkassengerät	81,08	96,49

Anmerkungen

Die Bruttopreise verstehen sich inkl. der Umsatzsteuer von 19% und sind gerundet.

Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)“ vom 9.1.1992 enthalten.
- innerhalb der Schwachlastzeit **0,61 Cent/kWh**
- außerhalb der Schwachlastzeit **1,59 Cent/kWh**

Gemäß dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 11. November 1999 wird die Stromsteuer seit dem 01. Januar 2003 in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto (2,44 Cent/kWh brutto) erhoben.
Der Stromverbrauch für betriebliche Zwecke von Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft als Letztverbraucher unterliegt ab dem gesetzlich festgelegten Jahresverbrauch einem ermäßigten Strom-Steuersatz.

Sollte ein wesentlicher Teil des Stromverbrauches (ca. 25%) in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr erfolgen, kann die Schwachlastregelung von Vorteil sein.

Auf Wunsch beraten wir Sie gerne.